

Reglement Produktedefinition Abwasserentsorgung

Produktgruppe	Tiefbau – Entsorgungswesen
Produkt	Abwasserentsorgung (Erlass als Reglement)
Politische Zielsetzung	Vollzug der Gewässerschutzaufgaben im Rahmen der Vorgaben von Bund und Kanton als öffentliche Aufgabe der Gemeinde Evilard
Produktebeschreibung	Die Gemeinde sorgt auf dem gesamten Gemeindegebiet für eine zuverlässige, wirtschaftliche und umweltgerechte Entsorgung des Abwasserwesens. Sie beauftragt die ARA Region Biel AG mit der Reinigung des Abwassers.
Kundinnen / Kunden	Abwasserverursachende

Produkteziele - Grundlagen		Indikatoren	Standard
Entsorgung	Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen im Eigentum der Gemeinde Evilard	Alle öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Leitsätze und Richtlinien der Abwasserfachverbände und –fachstellen, namentlich des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) sowie des Schweizerischen Städteverbandes (Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt [FES]), sind zu beachten.	Kontrollbericht Ingenieur/in
	Kontrolle der privaten Anlagen	Bei Bedarf (Dichtigkeitsprüfung Kanalfertigkeitsprüfung)	---
	Bewilligungsbehörde im Rahmen der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung	Fristen gemäss Baugesetzgebung	---
Werterhaltung	Sicherstellen der Werterhaltung gemäss kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung	<ul style="list-style-type: none"> Abschreibung auf Wiederbeschaffungswerten Die Gemeinde kann weitergehende Abschreibungen vornehmen, soweit diese betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sind. 	Gemäss KGV
Gebühren	Die Einnahmen müssen die Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben decken	Kostendeckungsgrad	100 %
	Gebührenpflichtige	Abwasserverursachende. Als Abwasserverursachende gelten, wer Abwasser erzeugt, das entsorgt werden muss, namentlich Eigentümer, Bauberechtigte und Inhaber eines Baurechts an einer angeschlossenen Liegenschaft.	Alle
	Einmalige Gebühren	Die Gemeinde erhebt beim Anschluss einer Liegenschaft an das Kanalisationsnetz eine einmalige Anschlussgebühr.	Fr. 400.00 pro Belastungswert
	Wiederkehrende Gebühren vom Gemeinderat festgelegt <ul style="list-style-type: none"> Grundgebühr Verbrauchsgebühr 	Bemessungsgrundlage <ul style="list-style-type: none"> Die Grundgebühr bemisst sich wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> für Abwasser: pro Zählerdurchmesser für Regenwasser: nach entwässerter Fläche ab 1'000 m² m³ Wasserverbrauch 	30 % - 40 % 60 % - 70 %
	Besondere Verhältnisse	Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse in Bezug auf die anfallende Abwassermenge (besonders hoher oder besonders geringer Abwasseranfall) kann der Gemeinderat die Gebühren im Einzelfall angemessen erhöhen oder herabsetzen.	---

Produkteziele - Grundlagen		Indikatoren	Standard
	Weitere Gebühren	Die Gemeinde erhebt weitere Gebühren a) im Bewilligungsverfahren b) für Kontrollen von privaten Abwasserentsorgungsanlagen c) für besondere Aufwendungen, die durch Pflichtverletzung der Abwasser verursachenden notwendig werden d) für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme sie nicht verpflichtet ist.	Aufgrund des tatsächlichen Aufwandes
Verordnung	Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten	a) Inhalte des Leistungsauftrages im Einzelnen b) Technische Ausgestaltung der Abwasserentsorgungsanlagen c) Bewilligungsverfahren, insbesondere die Voraussetzung für die Bewilligungserteilung im Einzelnen d) Modalitäten der Abwasserentsorgung e) Kontrolle bestehender und neuer privater Anlagen f) Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen sowie deren Verzinsung (die Äufnung der Spezialfinanzierung und deren Verwendung sowie Verzinsung) g) Höhe der Gebühren und die massgebenden Stundenansätze.	

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2000 in Kraft. Es hebt das Abwasserreglement vom 22. Juni 1977 auf.

Im Falle von Widersprüchen oder Streitigkeiten ist der deutsche Text massgebend.

An der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2000 wurde dieses Reglement angenommen.

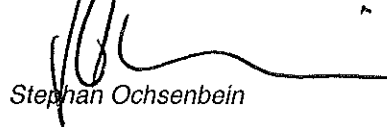
EINWOHNERGEMEINDE EVILARD

Der Präsident:



Ernst Banzer

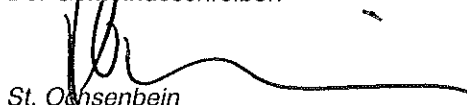
Der Sekretär:



Stephan Ochsenbein

Diese Gemeindeordnung wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Der Gemeindeschreiber:



St. Ochsenbein